Die Bezeugung des Evangeliums und die vielen kirchlichen Ämter

Überlegungen zum Verständnis von Amt und Ordination in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Theologische Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vorwort

In seiner Sitzung am 6.5.2002 beauftragte der Rat der Landeskirche "...die Theologische Kammer zu prüfen, ob der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten Teil des ordinationsgebundenen Amtes ist und wie sich der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Dienst der Religionslehrerinnen und Religionslehrer hierzu verhalten." Mit dem vorliegenden Text erfüllt die Theologische Kammer diesen Auftrag des Rates.

Die Theologische Kammer möchte mit den Überlegungen einen Beitrag zum Verständnis der Ordination in der Evangelischen Kirche liefern und eine Zuordnung der verschiedenen Ämter zueinander vornehmen. Dabei geht die Kammer von der Grundaufgabe der Bezeugung des Evangeliums aus, an deren Wahrnehmung die verschiedenen Ämter der Kirche in je spezifischer Weise mitwirken. Der Rat der Landeskirche hat diesen Text in seiner Sitzung am 5.12.2003 erörtert, ihm einmütig zugestimmt und ihn zur Veröffentlichung bestimmt.

Der vorliegende Text wurde vom Ausschuss "Amt und Gemeinde" vorbereitet. Im Ausschuss haben mitgearbeitet: Dekan Dr. Martin Arnold (Ausschussvorsitzender), Pfarrerin Irmhild Heinicke, Pfarrer Dr. Uwe Kühneweg, Propst Gerhard Pauli, OLKR Dr. Frithard Scholz, Pfarrerin Dr. Ursel Wicke-Reuter. In verschiedenen Plenarsitzungen der Kammer wurde der Text eingehend diskutiert und in der vorliegenden Fassung einstimmig verabschiedet.

Dr. Eberhard Stock (Vorsitzender der Theologischen Kammer)

2004

Einleitung

Die Theologie des kirchlichen Amtes stand und steht in den Kirchen der Reformation nicht im Zentrum des theologischen Interesses. Dies zeigt sich zum einen im Dialog mit der römisch-katholischen Kirche, zum anderen in den innerevangelischen Diskussionen um die Möglichkeit oder Notwendigkeit, neben Pfarrern und Pfarrerinnen auch andere Mitarbeitende zu ordinieren¹. Hier ist vor allem an die Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Diakoninnen und Diakone gedacht, unter denen verschiedentlich der Wunsch nach "Ordination" geäußert wird, auch in unserer Landeskirche. Um dieses Problem zu bedenken, müssen auch noch weitere Ämter in den Blick genommen werden.

Das reformatorische Verständnis des Amtes

Zu den Grundlagen des Kirchenverständnisses gehört bei Martin Luther die Entdeckung des allgemeinen Priestertums aller Getauften (1. Petr 2,9). Durch die Taufe und den Glauben hat der Mensch Gemeinschaft mit Christus und Anteil an ihm, d.h. alle Getauften haben - als communio sanctorum (Gemeinschaft der Heiligen) - grundsätzlich alle Rechte (und Pflichten), die nach katholischem Verständnis allein den geistlichen Amtsträgern zukommen. Die Taufe stellt die "Ordination" zum allgemeinen Priestertum der Glaubenden dar. Einen Unterschied zwischen Priestern und "Volk" (Laien) kann es also nach Luthers Verständnis nicht geben, schon gar keinen character indelebilis (unzerstörbare Wesensart), der mit einer besonderen Beauftragung verliehen wird.

Die starke Hervorhebung des allgemeinen Priestertums in den Jahren unmittelbar nach 1520 ist bei Luther Folge seiner reformatorischen Entdeckung. Dass es neben dem allgemeinen Priestertum auch ein besonderes Amt geben müsse, hat Luther niemals grundsätzlich bestritten. Er versteht freilich das praktisch notwendige besondere Amt in der Kirche nicht als ein Sakrament, sondern - fast funktional - in der Zuordnung zum Evangelium als Dienst am Wort (ministerium verbi divini). Dieser Dienst sollte von dazu eigens beauftragten Personen ausgeübt werden.

Im Gefolge der Auseinandersetzung mit dem linken Flügel der Reformation betont Luther später (nach 1525) die Notwendigkeit einer ordentlichen Berufung. Gegenüber der früheren, eher funktionalen Betrachtungsweise neigt Luther später dem Gedanken an eine Stiftung oder Einsetzung des Amtes durch Gott bzw. Christus zu.

Diese Linie ist auch in der Confessio Augustana erkennbar: Das Predigtamt (als das ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta, das Amt zu predigen und die Sakramente zu verwalten) ist von Gott eingesetzt (CA V). In CA XIV wird sehr knapp gesagt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll, der nicht ordentlich dazu berufen (rite vocatus) ist.

¹ Hierfür stehen zuletzt die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der VELKD "Allgemeines Priestertum nach evangelischem Verständnis" vom 24.05.2002 oder auch die vom Projektausschuss des Diakonischen Rates erarbeitete "Richtlinie für den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche" (samt Erläuterungen) vom 07.06.2002.

Die reformierte Tradition kennt von Anfang an eine Ausdifferenzierung des Amtes, so Calvin mit seiner Vier-Ämter-Lehre (Pastoren, Doktoren, Presbyter und Diakone). Auch an die Ziegenhainer Zuchtordnung mit ihrer Einsetzung eines Ältestenamtes ist hier zu erinnern.

Faktisch wurde aber das Pfarramt in nahezu allen deutschen Landeskirchen, insbesondere denen, die vom Luthertum geprägt waren, lange Zeit als das eine und einzige geistliche Amt verstanden.

Die gewachsene Ausdifferenzierung des Amtes in der evangelischen Kirche

Hatten schon in den früheren Jahrhunderten die Lehrer die Pfarrer durch Lesegottesdienste entlastet, so brachten die letzten zwei Jahrhunderte, vor allem aber die Zeit nach dem 2. Weltkrieg, eine starke Ausdifferenzierung des einen geistlichen Amtes mit sich. Neben den Pfarrer (heute auch die Pfarrerin) traten in der Gemeindearbeit zunächst die Diakonissen, später Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen, Diakone und Diakoninnen. Im pädagogischen Bereich kamen Kindergärtnerinnen und Religionslehrerinnen und -lehrer hinzu. Weiterhin zu nennen sind hier – neben anderen ehrenamtlich Tätigen - die erwachsenen und jugendlichen Kindergottesdienstmitarbeiter und -mitarbeiterinnen.

Viele Menschen, die in diesen Diensten stehen, verstehen ihr Amt explizit als ein kirchliches Amt und wollen es auch gerne als solches gewürdigt wissen. Das zeigt sich zum Beispiel in dem zunehmenden Wunsch nach gottesdienstlichen Einführungen auch von Erzieherinnen und Erziehern oder in der gottesdienstlichen Feier der vocatio (Berufung) von Religionspädagogen.

Kirchliche Ämter sind aber auch die der Kirchenvorstände, der Küsterinnen und Küster oder der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, um nur einige zu nennen. Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden selbstverständlich im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt, auch bei anderen Ämtern ist es schon weithin Praxis.

Das gemeinsame Amt und die vielen Ämter

Das gemeinsame Amt der Kirche (CA V) ist die Bezeugung des Evangeliums. Sie geschieht in Wort und Sakrament, aber auch in Seelsorge und tätiger Nächstenliebe, in künstlerischer Gestaltung und erzieherischem Handeln.

Für alle diese Handlungsfelder haben sich in der Kirche besondere Berufe und "Ämter" herausgebildet, zu deren Ausübung eine besondere Berufung (CA XIV) erforderlich ist.

Für den Dienst der öffentlichen Verkündigung kennt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck folgende rechtlich geordnete Ämter:

Pfarrer und Pfarrerinnen haben in der Regel ein Theologiestudium an einer Universität und ein Vikariat absolviert (§ 43.1 GO). Sie sind mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament beauftragt (§ 1.1 PfDG) und stehen in der Regel in einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, grundsätzlich erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit. Die Ordination verleiht die "Rechte des geistlichen Standes". Hierzu zählen neben Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung das Recht zur Vornahme von Amtshandlungen, das Recht auf eine "geistliche Amtsbezeichnung" sowie die Amtstracht (§ 44.2 GO). Auch auf staatliche Rechtsfolgen (z.B. Zeugnisverweigerungsrecht) ist zu verweisen.

Prädikanten und Prädikantinnen sind geeignete Gemeindeglieder, die durch Berufung in ihr Amt das Recht der freien Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung haben. Der Vorschlag zur Berufung in das Prädikantenamt setzt keine bestimmte Berufsvorbildung voraus, wohl aber "biblische und theologische Kenntnisse (...) sowie theologisches Urteilsvermögen und die Fähigkeit zum seelsorgerlichen Gespräch" (§ 2 Prädik-G). Während eines Probejahres werden die Kenntnisse und Fähigkeiten durch begleitende Kurse vertieft. Das Prädikantenamt ist ein Ehrenamt. Seine Andersartigkeit und Eigenständigkeit gegenüber dem Pfarramt zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Prädikanten eben einen anderen Beruf und damit einen anderen Erfahrungshintergrund haben und in die Verkündigung mit einbringen. Prädikanten sind einem Gemeindepfarrer zugeordnet. Ihr Auftrag ist zeitlich begrenzt (bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres). Sie sollen mit Amtshandlungen nur in Ausnahmefällen betraut werden.

Lektoren und Lektorinnen sind geeignete Gemeindeglieder, die Lesegottesdienste halten. In der Regel setzt die Berufung zum Lektor bzw. zur Lektorin die Teilnahme an einem Ausbildungskurs voraus (§ 3.2 Lekt-G). Der Dienst der Lektoren ist ehrenamtlich und führt die Tradition der Lesegottesdienste weiter, die früher, zur Zeit der kirchlichen Schulaufsicht, von den Lehrern gehalten wurden. Heute steht das Lektorenamt prinzipiell allen Getauften offen und ist damit zu einem besonderen Zeichen des allgemeinen Priestertums geworden.

Diakoninnen und Diakone haben in der Regel eine sozialpädagogische und eine kirchlich-theologische Ausbildung hinter sich. Die Berufung zum Diakon setzt zudem eine "einjährige Bewährung" in einer kirchlichen oder diakonischen Tätigkeit voraus (§ 3 Diakonen-G). Das Aufgabenfeld von Diakoninnen und Diakonen ist sehr weit. Das Diakonengesetz nennt unter anderem auch "Verkündigung, Seelsorge und Unterricht".

Religionslehrer und -lehrerinnen haben in der Regel ein Studium an einer Universität sowie ein Referendariat absolviert. Ihr Berufsfeld ist der schulische Religionsunterricht, damit verbunden oft auch die seelsorgerliche Arbeit an der Schule. Ihr Dienst kann auch die Vorbereitung von Schulgottesdiensten mit einschließen.

Die verschiedenen Ämter, mit deren Einrichtung die Kirche ebenso auf die Ausdifferenzierung der Gesellschaft antwortet wie sie die gegebene Vielfalt von Begabungen in der Gemeinde würdigt (vgl. 1. Kor 12,1-11), haben in differenzierter und geordneter Weise Anteil an dem einen Zeugnisamt der Kirche. Das zeigt sich auch darin, dass die Struktur aller gottesdienstlichen Handlungen zur Amtsübertragung die

gleiche ist². Unterschieden sind diese Ämter hinsichtlich Ausbildungsvoraussetzungen, ihrer jeweiligen Aufgabe, der Rechtsstellung – und entsprechend auch in der Benennung der Handlungen zur Amtsübertragung.

Pfarrer und Pfarrerinnen werden ordiniert, Prädikanten und Prädikantinnen sowie Lektoren und Lektorinnen eingeführt, Diakonissen, Diakoninnen und Diakone werden eingesegnet, Religionslehrer und -lehrerinnen erhalten eine vocatio.

Die Verschiedenheit dieser Bezeichnungen drückt keine Stufung der Würde des jeweiligen Amtes aus, sondern spiegelt die Unterschiedlichkeit der Ämter. Im Blick auf das gemeinsame Amt der Bezeugung des Evangeliums (CA V) sind die einen wie die anderen rite vocatus (im Sinne von CA XIV). Die Ordination ist dabei nur eine Form der ordentlichen Berufung in ein kirchliches Amt neben anderen. In allen Fällen verdient die Gestaltung der Amtsübertragung eine besondere Sorgfalt.

Das Pfarramt und die anderen Ämter

In der Vielfalt kirchlicher Ämter nimmt das Pfarramt nach Alter, Herkunft und Fülle der Aufgaben eine faktische Sonderstellung ein, die sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und in der lebenslangen und umfassenden Berufung ausdrückt, ja sogar zur Etablierung des Begriffs vom "ordinierten Geistlichen" im derzeitigen staatlichen Recht geführt hat. Dahinter steht eine lange historische Entwicklung, die als solche Respekt verdient. Ihr Ergebnis ist freilich vom Gedanken des allgemeinen Priestertums her auch kritisch zu betrachten.

Gewiss spiegelt sich in der besonderen (Rechts)Stellung der Pfarrer und Pfarrerinnen die Bedeutung des Pfarramts im Protestantismus und die zumal in lutherischer Tradition unverkennbare Pfarrerzentrierung wider. Darüber hinaus klingt aber zweifellos - zumal in der Rede von den mit der Ordination verliehenen "Rechten des geistlichen Standes" - die Erinnerung an das katholische Priesteramt mit. Die "Rechte des geistlichen Standes" sind freilich kein character indelebilis, kein unaufhebbares Merkmal einer Person, und sie begründen auch keine besondere geistliche Würde, sie sind aber Ausdruck und Anerkennung der Tatsache, dass das allgemeine Amt der Kirche, das Evangelium zu bezeugen, im lebenslangen und vollzeitlichen Amt besondere Gestalt gewinnt.

Zwar ist das Pfarramt in sich nach Aufgaben (Gemeinde- und Sonderpfarrämter) und konkreten Rechts-

gestalten (Teildienstverhältnisse, Pfarramt im Ehrenamt) heute weit ausdifferenziert. Aber dennoch werden Pfarrer und Pfarrerinnen nach wie vor auf eine Rolle als Generalisten vorbereitet, die - jedenfalls prinzipiell - das ganze Feld der praktischen Bezeugung des Evangeliums abdecken können: Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen, Seelsorge, Unterricht, Gemeindeleitung (und dazu gehört auch die Dienstaufsicht bzw. das Mentorenverhältnis gegenüber Prädikanten, Lektoren und Diakonen).

² Vgl. "Richtlinie für den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche", S. 8, Z. 1f.

Daraus könnte sich ein Plädoyer für eine qualitative Vorordnung des Pfarramts vor anderen Ämtern entwickeln lassen. Aber die wiedergewonnene Einsicht in die Bedeutung von Luthers Entdeckung des allgemeinen Priestertums der Getauften verbietet das. Im Gegenteil: Einer evangelisch sich nennenden Kirche entspricht es, neben dem Pfarramt auch andere Ämter in ihrer Eigenständigkeit zu würdigen und auszugestalten. Dazu gehört es namentlich, auch Gemeindeglieder mit der öffentlichen Bezeugung des Evangeliums zu beauftragen, die diese auf dem Hintergrund von Erfahrungen in einem nicht-kirchlichen Berufsfeld ausüben und so – wie etwa Prädikantinnen und Prädikanten – die Alltagstüchtigkeit des Evangeliums besonders verkörpern. Um der eigenständigen Bedeutung dieser Ämter willen empfiehlt es sich nicht, sie dem Pfarramt weiter anzunähern und damit partiell verwechselbar zu machen, sei es in der Bezeichnung der Amtsübertragung, sei es in der Amtstracht.

So scheint es angemessen, weiterhin nur bei Pfarrern und Pfarrerinnen die Handlung zur Amtsübertragung "Ordination" zu nennen.

Dass die Aufgabenfelder der o.g. kirchlichen Ämter sich mit denen von Pfarrern und Pfarrerinnen z.T. überschneiden, spricht nicht dagegen – auch nicht, dass andere in der EKD verbundene Kirchen hierin anders entscheiden. Denn die Strukturgleichheit der Handlungen zur Amtsübertragung ist ohnehin gegeben und ist Ausdruck des allgemeinen Priestertums der Getauften; die Vielzahl der Bezeichnungen für diese gottesdienstlichen Handlungen anlässlich der Berufung in eines der o.g. kirchlichen Ämter ist sachgemäßer Ausdruck der Vielfalt des in sich differenzierten einen Amtes der Kirche.

medio!-Internetservice

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und elektronisch im Internet abrufbar unter http://www.ekkw.de. Bei Fragen zu diesem Dokument wenden Sie sich bitte an medio! - Die Medienagentur der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Internetredaktion, Heinrich-Wimmer-Str. 4, 34131 Kassel, Tel.: (0561) 9307-124, Fax (0561) 9307-188, eMail: medio.ks@ekkw.de